# AMTSBLATT



# STADT BRANDENBURG an der Havel

6. Jahrgang	Nr. 27	05. November 1996
<u>Inhalt</u>		<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntm	nachung	
des Bürgerentscheides ü	dnetenversammlung über die iber die vorzeitige Abberufung Stadt Brandenburg an der Hav	des
	Wahlausschusses für den Bürg rufung des Oberbürgermeister n der Havel	
Öffentliche Ausschreibur Rekonstruktion Kindersp Brandenburg an der Hav	ng nach § 17 Nr. 1 u. Anhang l ielplatz Werner-Seelenbinder- el	B VOB/A Straße 27 619
Lohnsteuerkarten 1997	,	621
Öffentliche Geldspenden	sammlung	622
Wahl der ehrenamtlichen	Richter in der ordentlichen G	erichtsbarkeit 623
Information		
Das Land Brandenburg fo Anpassung von Wohnun	ördert die behindertengerechte gen	e . 623

# Öffentliche Bekanntmachung

Beschluß Nr. 591/96

Beschluß der Stadtverordnetenversammlung über die Zulässigkeit des Bürgerentscheides über die vorzeitige Abberufung des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel

Am 30.10.1996 stellte die Stadtverordnetenversammlung die Zulässigkeit des Bürgerentscheides mit Beschluß-Nr. 591/96 fest, nachdem das Bürgerbegehren von mindestens 10 Prozent der wahlberechtigten Bürger binnen eines Monats ordnungsgemäß unterzeichnet worden war.

Am 10. August 1996 (Beginn des Bürgerbegehrens) hatte die Stadt Brandenburg an der Havel 67434 wahlberechtigte Bürger.

Die Unterschriftslisten enthielten insgesamt 7947 Unterschriften,

davon waren 7144 Unterschriften ohne Mängel,

803 Unterschriften enthielten folgende Mängel:

- kein Hauptwohnsitz in der Stadt Brandenburg,
- nicht wahlberechtigt, da nicht 18 Jahre alt,
- keine Unterschrift,
- kein Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1
  Grundgesetz oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- nicht zuordenbar,
- Mehrfacheintragungen.

Gemäß § 81 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz ist binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung durch die Vertretung ein Bürgerentscheid durchzuführen. Der Termin für den Bürgerentscheid wird durch die Kommunalaufsicht im Ministerium des Innern festgesetzt.

gez.	Dr.	Spielmann	
Büra	erm	neisterin	

Zusammensetzung des Wahlausschusses für den Bürgerentscheid über die vorzeitige Abberufung des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel

Gemäß § 14 des Gesetzes über die Neuordnung des Kommunalwahlrechts im Land Brandenburg ist für den Bürgerentscheid ein Wahlausschuß zu bilden. Der für die Kommunalwahl (1993) gebildete Wahlausschuß besteht entsprechend § 16 Abs. 6 des Gesetzes über die Neuordnung des Kömmunalwahlrechts im Land Brandenburg auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

Der Wahlausschuß für den Bürgerentscheid setzt sich wie folgt zusammen:

Wahlleiter:

stelly. Wahlleiter:

Herr Ulrich Kempe

Herr Andreas Wehnert

Beisitzer:

Herr Wilhelm Baldow

Frau Anngret Budach Herr Lutz Scherler Herr Harald Arnold Frau Margrit Sperfeld

gez. Kempe Wahlleiter

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anhang B VOB/A Rekonstruktion Kinderspielplatz Werner-Seelenbinder-Straße 27 Brandenburg an der Havel

 Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Stadtgartenamt
 Willi-Sänger-Straße 17
 14770 Brandenburg an der Havel

> Tel.: 0 33 81/ 36 98 0 Fax: 0 33 81/ 30 21 58

- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
  - b) Bauvertrag
- 3.a) Brandenburg an der Havel, Werner-Seelenbinder-Straße 27
  - Abbau und Entsorgung von 2 Stahlrohrspielgeräten Abriß und Entsorgung einer Sitzmauer (10,00 m/ 0,40 m/ 0,32 m) 363 m² Plattenfläche aufnehmen 248 m² Gehwegplatten neu verlegen 14,5 m³ Erdaushub u. Entsorgung 8.5 m³ Füllboden liefern und einbauen

Rasenansaat

Lieferung und Montage von ca. 60 m Sandkasteneinfassung/Eichenschwellen Lieferung und Montage von einer Spielkombination bestehend aus

- Podesten
- Aufstiegsnetz aus Herkulestau
- Dschungelbrücke
- Wackelbrücke
- Volledelstahlrutsche
- Kletterwand
- c) Vergabe nach Teillosen: nein
- d) entfällt

4. Beginn der Ausführung: März 1997 15. Mai 1997

Ende der Ausführung:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Stadtgartenamt

Willi-Sänger-Straße 17

14770 Brandenburg an der Havel

5.a)

Tel.: 0 33 81/36 98 0

Fax:

0 33 81/30 21 58

Schlußtermin der Anforderung:

11.11.1996

Posteingang

b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 15,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel

Bankleitzahl: 16040000

Konto-Nr.:

25 22 100

Codierung:

5800.100.0000.7

Text:

KSP W.-Seelenbinder-Str.

Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

6.a) siehe Nr. 7.b)

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel b)

Rechtsamt

Submissionsstelle, Zimmer 333, Haus 5

Potsdamer Str. 18

14776 Brandenburg an der Havel

Kennzeichnung des Umschlages:

KSP W.-Seelenbinder-Str.

- C) deutsch
- Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen. 7.a)

b) Eröffnungstermin: 27.11.1996, 10.30 Uhr

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Rechtsamt, Submissionsstelle

Potsdamer Str. 18, Haus 5, Raum 333 14776 Brandenburg an der Havel

Sicherheiten nach VOB/B: 8.

> Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme

- 9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B
- 10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
- 11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8, Nr. 3, Abs. 1 (a-f) der VOB/A.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschlag vorliegen muß.

Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

- 12. Zuschlags- und Bindefrist: 06.12.1996
- 13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
- 14. entfällt
- 15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

Referat II-4

Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13

14467 Potsdam

Tel.: 03 31/8 66 22 43 Fax: 03 31/8 66 22 02

#### Lohnsteuerkarten 1997

- 1. Die Lohnsteuerkarten 1997 sind bis zum 31.10.1996 ausgehändigt bzw. durch die Post zugestellt worden.
- 2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarten erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt beantragen.
- 3. Jeder Arbeitnehmer muß die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
- 4. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 1997 zu Beginn des Kalenderjahres 1997 seinem Arbeitgeber auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 1997 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
- 5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 1997 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuerkarte nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, daß er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

- 6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
- 7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
- 8. Anträge auf
  - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren
  - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann)
  - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter
  - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen
  - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind
  - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen
  - g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw.

sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

- Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B.. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind beim Einwohnermeldeamt einzureichen.
- 10. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das gleichzeitig mit den Lohnsteuerkarten ausgehändigte Informationsheft "Lohnsteuer 97" hingewiesen.

gez. Br	auns							
Beigeo	rdnete	9						
•								

# Öffentliche Geldspendensammlung

Das Ordnungsamt, HSG Gewerbe, bestätigt die Anzeige einer öffentlichen Geldspendensammmlung als Haus- und Straßensammlung im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel mit Sammelbüchsen im Zeitraum vom 09.11.1996 bis 24.11.1996 durch den

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Landesverband Brandenburg Gutenbergstraße 71 14467 Potsdam.

Für diese Sammlung erteilte das Ministerium des Innern eine Erlaubnis mit dem Geltungsbereich Land Brandenburg.

gez. Brauns Beigeordnete

### Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 29.05.1996 sowie aufgrund nachträglicher Bewerbungen in der Sitzung am 28.08.1996 Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Landgericht Potsdam und am Amtsgericht Brandenburg aufgestellt, deren Amtsperiode am 01. 01. 1997 beginnen wird.

Diese Vorschlagslisten liegen in der Woche vom 12.11.1996 bis zum 19.11.1996 in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, Zi. 15/16 in 14776 Brandenburg an der Havel während der Zeiten

Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr
Montag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Außerdem werden diese Listen in dem o.g. Zeitraum in allen öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Brandenburg an der Havel ausgehängt.

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche vom Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz vom 09. 05. 1975 (BGBI. I, S. 1077) nicht aufgenommen werden dürften oder nach den §§ 33, 34 Gerichtsverfassungsgesetz vom 09. 05. 1975 (BGBI. I, S. 1077) nicht aufgenommen werden sollten. Die §§ 32 - 34 Gerichtsverfassungsgesetz werden bei der Auflegung bzw. beim Aushang beigefügt.

gez. Dr. Schliesing Oberbürgermeister

#### Information

## Das Land Brandenburg fördert die behindertengerechte Anpassung von Wohnungen

Zuschüsse zur Verbesserung der Wohnsituation für Menschen mit körperlicher Behinderung werden im Rahmen eines zeitlich befristeten Programms durch das Land bis zum 31.12.1997 gewährt.

Grundlage dafür ist eine Richtlinie des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

Ziel ist es, durch geeignete bauliche Veränderungen im konkreten Einzelfall den Verbleib des Betroffenen in seinem gewohnten Wohnumfeld zu ermöglichen.

Gefördert werden bauliche Maßnahmen zur nachträglichen behindertengerechten Anpassung vorhandener Mietwohnungen.

#### Dazu zählen:

- Verbreiterung der Wohnungseingangs- sowie sonstiger Türen innerhalb der Wohnung
- Entfernung von Türschwellen
- Einbau automatischer Türöffner für Haus- und Wohnungstüren
- Einbau von Notruf- oder Gegensprechanlagen
- Einbau behindertengerechter Badezimmer- und Kücheneinrichtungen
- Bedarfsgerechte Umrüstung von Bedienungs-, Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen in der Wohnung
- Schaffung von Rollstuhlabstellplätzen, insbesondere im Eingangsbereich des Wohngebäudes
- Sicherungsmaßnahmen an Fenstern und Türen von Erdgeschoßwohnungen einschl.
  der Rolläden

Als Maßnahme zur Anpassung zählt auch der nachträgliche Einbau höhenüberwindener Hilfsmittel wie Rampen, Treppenaufzüge und andere Hebevorrichtungen. Für diesen Bereich gab es bereits im Vorjahr eine begrenzte Förderungsmöglichkeit.

Neu geregelt ist der zuwendungsberechtigte Personenkreis:

Er umfaßt neben Rollstuhlbenutzern, außergewöhnlich Gehbehinderten (aG) Blinde, Multiple-Sklerose-Kranke und Heimdialytiker. Die Berechtigung ist durch die Vorlagen des Schwerbehindertenausweises oder eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachzuweisen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist die Zustimmung des Vermieters, da die Landesförderung eine 15jährige Belegungsbindung an Menschen mit Behinderung zur Folge hat.

Die Schaffung behindertengerechten selbstgenutzten Wohneigentums wird im Rahmen der Eigenheimförderung besonders berücksichtigt. Auch Anpassungsmaßnahmen in bereits vorhandenem Wohneigentum können über zinsgünstige Baudarlehen gefördert werde.

Am 07.11.1996, 17 .00 Uhr, wird im

Amt für Soziales und Wohnen, Abt. Wohnungswesen, Am Gallberg 4B, II. Etage, Raum 202,

eine Informationsveranstaltung mit dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und Mitarbeitern der Wohnungsbauförderung, des Gesundheitsamtes, des Behindertenbeauftragten und der Abt. Wohnungswesen durchgeführt. Es besteht z.Zt. noch die Möglichkeit für das Jahr 1996 die entsprechenden Fördermittel zu beantragen.

Zu dieser Veranstaltung sind alle Interessenten herzlich eingeladen.

Herausgegeben von: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Pressestab -

Tel.: (03381) 58-1300/-1301

FAX: (03381) 58-1304

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsquelle:

Stadtverwaltung Brandenburg an der

Havel, Pressestab, 14767 Brandenburg an der Havel (Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Bezugsgeld jährlich: 24,00 DM (zzgl. Porto)

Anschrift)

Einzelpreis: 1,00 DM